

Ausland

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **35=55 (1889)**

Heft 23

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

machen würden. Man stellt den Soldaten auf einen Posten und gibt ihm einen Auftrag. Wenn er diesen nicht ausführt, drohen ihm die Bestimmungen des Militärstrafgesetzes, welches nur die schärfsten Strafen kennt. Es ist aus diesen Gründen nur ein Akt der Gerechtigkeit, wenn alle Behörden das ihrige beitragen, die Schildwachen nach Möglichkeit zu schützen. Eine Beschimpfung der Schildwache ist nicht eine Beschimpfung, welche dem betreffenden Mann, sondern eine, welche der Eidgenossenschaft zugefügt wird. Es erscheint deshalb auch geboten, dass der Bund die Fehlbaren gerichtlich verfolge und überhaupt geeignete Massregeln ergreife, damit solchen Fällen ein für alle Mal möglichst vorgebeugt werde.

Ausland.

Deutschland. (Der Orden Pour le mérite in der preussischen Armee) wurde 1740 von König Friedrich II. gestiftet. Friedrich Wilhelm III. bestimmte 1810, dass der Orden ausschliesslich für Verdienste vor dem Feinde ertheilt werde. Ordensstatuten sind nicht vorhanden. Die Zahl der Ritter des Ordens ist jetzt sehr zusammengeschmolzen; sie beträgt in der preussischen Armee nur noch 54. Die Namen derselben werden in der Berliner „Militärztg.“ aufgeführt.

Oesterreich. († Vizeadmiral Pörtl) ist in Triest gestorben. Derselbe wurde 1810 geboren und trat 1827 in die Kriegsmarine. 1866 wurde er zum Stationskommandanten von Triest ernannt und 1881 pensionirt.

Oesterreich. († Oberst Dosa v. Makfalva) ist vor einiger Zeit in Graz gestorben. Derselbe war 1866 Kommandant des 5. Infanterie-Regiments und hat dasselbe bei der Schlacht von Custoza bei dem Sturm auf Montecroce geführt. Für diese Waffenthat hat das Regiment von Erzherzog Albrecht den vom König von Bayern der Südmarmee gewidmeten Lorbeerkranz zuerkannt erhalten. Oberst Dosa, früher ein beliebter Vorgesetzter, war schon seit Jahren in Pension.

Frankreich. (Das Recht zu schreiben) ist bisher den französischen Offizieren nur in beschränktem Masse gestattet. Die „France militaire“ ist der Ansicht: Das Recht zu schreiben sei bei allen freien Völkern einer der ersten Grundsätze. In allen Staaten, in England, der Schweiz, in Italien, selbst in Deutschland und Russland, sei dies Recht den Offizieren zugestanden. Nur Frankreich mache eine Ausnahme. Gleichwohl schreiben seit 20 Jahren sehr viele französische Offiziere für die Zeitungen, Zeitschriften und alle Arten Veröffentlichungen, mit welchen Frankreich über-

schwemmt sei. Die reglementarische Bestimmung, dass die Offiziere nur mit Ermächtigung der vorgesetzten Behörde schreiben dürfen, sollte daher, „da veraltet“, aufgehoben werden.

Frankreich. (Die Organisation der Artillerie) wird in den französischen Militärzeitingen noch immer lebhaft besprochen. Die „France militaire“ fährt dabei fort, für Batterien von 8 Geschützen und Abtheilungen (groupes) von 4 Batterien zu plädiren.

Bei Anwendung des Pulvers ohne Rauch lassen sich die Geschützintervallen von 16 oder 13 m auf 10 m verringern. Bei einer Breitenausdehnung der Batterie von 80 m sei die Feuerleitung nicht verunmöglicht.

Ein Hauptvorteil sei, dass die Zahl der Hauptleute verringert werden könne.

Nach einem andern Projekt sollen die Divisionsbatterien im Falle eines Krieges eine neue (von 6 Geschützen) bilden. 4 Batterien im Frieden von 6, die bei der Mobilisirung auf 8 Geschütze gebracht werden, verdienen vor der Neuformation den Vorzug.

Die Division erhielt im Kriegsfall 32 Geschütze, zwei Divisionen daher 64; dazu käme die Korpsartillerie mit 68 Geschützen. Zusammen würde dies 132 Geschütze per Armeekorps betragen. Jetzt sind nur 120 Geschütze per Korps vorgeschrieben.

Frankreich. (Die Ernennung des Kunstreiters Fillis zum Reitlehrer) an der Unteroffiziersschule durch den Kriegsminister hat die Militärpresse in gewaltige Aufregung versetzt. Die Opposition derselben hat veranlasst, dass die Ernennung nachträglich dem Kavalleriekomite zur Begutachtung vorgelegt wurde.

Wir empfehlen unser Atelier für galvanische Vernickelung, Versilberung und Vergoldung unter Zusicherung solider und billiger Arbeit.

*Zürcher Telephongesellschaft,
Actiengesellschaft für Electrotechnik
in Zürich.*

Sehr empfehlenswerth für Militärs:

Flanelle fixe } weiss und
Flanelle Mousseline fixe } farbig für Hemden.

Die Flanelle Mousseline ist nicht dicker als weisser Baumwollstoff und deshalb im Tragen besonders angenehm. Garantie, dass beide Qualitäten im Waschen nicht eingehen und nicht dicker werden. Solider als Tricot.

Joh. Gugolz, Zürich, Wühre 9.

— Muster stehen zu Diensten. —

Unfallversicherungs-Verein Zürcherischer Schützengesellschaften.

Gegründet 1888. Mitgliederbestand den 15. Mai 1889: 155 Schützenvereine mit gegen 10,000 Mitgliedern.

Liquides Vereinsvermögen Fr. 5000.

Die Unfallversicherung versichert Zeiger, Klaiber und Schreiber gegen Unfälle, die sich beim Schiessen ereignen.

Sobald das Vereinsvermögen auf die Summe von Fr. 12000 angestiegen, wird die Versicherung auch auf die Schützen ausgedehnt. Die Jahres-Prämie beträgt je nach der Mitgliederzahl der Gesellschaft Fr. 10—50. Eintrittsgebühr pro 1889 Fr. 3—10 und wird dieselbe von Jahr zu Jahr resp. für Spätereintretende entsprechend erhöht.

Maximalentschädigung bei Todesfall Fr. 4000. Tägliche Entschädigung Fr. 4. —

Jede schweizerische Schützengesellschaft kann dem Verbands beitreten. Anmeldungen sind an die unterzeichneten Vorstandsmitglieder zu richten, von welchen auch jede weitere Auskunft prompt ertheilt wird.

Der Präsident:

Major Stutz, Wiedikon.

Quästor: J. J. Ernst, Kant.-Rath, Wiesendangen.

Der Vice-Präsident:

H. Hämig, Hptm., Zürich.

(M 6028 Z)